

# **BGer 5A\_108/2018 vom 11. Juni 2018**

Bundesgericht, 2018-06-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_108\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_108_2018)

FR: TF 5A\_108/2018 du 11 juin 2018

IT: TF 5A\_108/2018 del 11 giugno 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Entscheide oberer bzw. einziger kantonaler Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen unterliegen unabhängig von einer gesetzlichen Streitwertgrenze der Beschwerde in Zivilsachen ( Art. 19 SchKG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG ; Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG ). Die Beschwerde ist fristgerecht erhoben worden ( Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG ) und grundsätzlich zulässig.

### **E. 1.2**

Aufgrund der vorliegenden Beschwerde kann einzig der Entscheid der Aufsichtsbehörde des Kantons Bern vom 15. Januar 2018 überprüft werden. Soweit der Beschwerdeführer anderes verlangt (z.B. das Bundesgericht habe dem Kanton Luzern und seinen Gemeinden Weisungen zu erteilen) ist darauf nicht einzutreten.

### **E. 1.3**

Mit der vorliegenden Beschwerde kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ). In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 86 E. 2). Die Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist ebenfalls zu begründen, wobei hier das Rügeprinzip gilt ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 143 II 283 E. 1.2.2).

### **E. 2**

Gemäss dem SchKG müssen Verfügungen der Betreibungs- und Konkursämter - anders als Entscheide der Aufsichtsbehörden (vgl. Art. 20a Abs. 2 Ziff. 4 SchKG) - nicht zwingend mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein ( BGE 142 III 643 E. 3.2 mit Hinweisen; jüngst Urteil 5A\_354/2017 vom 1. Dezember 2017 E. 2.3). Aus seinem Vorbringen, es gehe aus dem Kleingedruckten des Zahlungsbefehls nicht mit der erforderlichen Klarheit hervor, dass die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde wegen Missachtung der Bestimmungen des SchKG innert zehn Tagen zu erfolgen habe, kann der Beschwerdeführer deshalb nichts zu seinen Gunsten ableiten. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers hat die Vorinstanz kein Bundesrecht verletzt, wenn sie auf die offenkundig verspätet erhobene Beschwerde (vgl. Art. 17 Abs. 2 SchKG und Sachverhalt Bst. A und B) nicht eingetreten ist.

### **E. 3**

Die kantonalen Aufsichtsbehörden können eine Verfügung grundsätzlich jederzeit auf Nichtigkeit hin überprüfen; das Verpassen der Beschwerdefrist schadet insoweit nicht ( BGE 139 III 44 E. 3.1.2; 121 III 142 E. 2).

Zu Recht hat die Vorinstanz das Vorliegen eines potenziellen Nichtigkeitsgrunds im vorliegenden Fall indes verneint und festgehalten, dass der Beschwerdeführer die

(angebliche) Unzuständigkeit des Betreibungsamts Bern-Mittelland innert zehntägiger Frist mittels Beschwerde gemäss Art. 17 SchKG hätte geltend machen müssen. Die örtliche Unzuständigkeit des Betreibungsamts, das den Zahlungsbefehl erlassen hat, macht diesen nämlich im Allgemeinen nicht schlechthin nichtig, sondern nur anfechtbar ( BGE 96 III 89 E. 2; 88 III 7 E. 3; Urteile 5A\_333/2017 vom 4. August 2017 E. 3, in: SJ 2017 I S. 469; 7B.132/2002 vom 4. Oktober 2002 E. 1, in: Pra 2003 S. 162).

#### **E. 4**

Aus den dargelegten Gründen muss die Beschwerde abgewiesen werden, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer für die Gerichtskosten aufzukommen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Eine Entschädigung ist dem Beschwerdeführer bereits deshalb nicht zuzusprechen, weil er unterliegt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.